

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten sowie über
die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Hilpoltstein
(Plakatierungsverordnung)
vom 25.05.2023

Die Stadt Hilpoltstein erlässt aufgrund Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Hilpoltstein vorgeführt werden.

(3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden werden von der Stadt Hilpoltstein im Kernort Hilpoltstein und den Ortsteilen Hofstetten und Meckenhausen Plakatierungswände aufgestellt, die ausschließlich für diesen Zweck bestimmt sind. Die Plakatierungsflächen werden gleichmäßig auf die sich bewerbenden Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen aufgeteilt. Die Reihenfolge der Parteien/Wählergruppen richtet sich danach, wie sie bei der jeweiligen Wahl auf dem Stimmzettel gelistet sind. Die Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen tragen die dabei entstehenden Kosten anteilig.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind mit Ausnahme des Kernortes Hilpoltstein sowie den Ortsteilen Hofstetten und Meckenhausen 2 Wahlplakate oder ähnliche Werbemittel (max. DIN A1) pro Ortschaft, die außerhalb der von der Stadt Hilpoltstein zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und – anschlagentafeln angebracht sind für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

(3) Der Bereich der Altstadt Hilpoltstein ist auch von Wahlplakaten und ähnlichen Werbemittel freizuhalten. Dieser Bereich ist auf dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil der Verordnung ist, rot gekennzeichnet (Anlage 1).

(4) Für einzelne Wahlveranstaltungen kann 14 Tage vorher eine eigene Plakatierung erfolgen. Die Anzahl und Standorte werden von der Stadt Hilpoltstein festgelegt. Die Plakatierung ist bei der Stadt Hilpoltstein 8 Tage vorher anzumelden. Die Anschläge/Plakatierungen sind innerhalb 3 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen. § 3 Abs. 3 gilt nicht.

(5) Öffentliche Anschläge dürfen auf transportablen Plakattafeln am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf die Veranstaltung hinweisen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des jeglichen Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 der Plakatierungsverordnung gelten entsprechend.

(6) Im Übrigen kann die Stadt Hilpoltstein in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

(7) Auf den Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person / Gruppierung zu benennen.

§ 4 Beseitigung und Ersatzvornahme

(1) Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind die für die Plakatierung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichen für die Veranstaltung, für die geworben wird, gesamtschuldnerisch zur Beseitigung verpflichtet. Kommen die Verantwortlichen im Sinne des Satzes 1 ihrer Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Stadt Hilpoltstein beseitigt.

(2) Die Kosten der Beseitigung werden ebenfalls gesamtschuldnerisch einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und Abs. 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Anschläge nach der festgesetzten Frist nicht entfernt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 4 die Anschläge nach der festgesetzten Frist nicht entfernt.

§ 6 Inkrafttreten - Geltungsdauer – Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt für 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten sowie über die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Hilpoltstein (Plakatierungsverordnung) vom 18.11.2019 außer Kraft.

Hilpoltstein, 25.05.2023



Stadt Hilpoltstein

Markus Mahl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung lag während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus 2 der Stadt Hilpoltstein, Marktstraße 4, EG Zimmer 003 zur Einsichtnahme aus. Darauf wurde an allen Amtstafeln vom 16. – 30. Juni 2023 hingewiesen.

Anlage 1 zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten sowie über die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Hilpoltstein (Plakatierungsverordnung) vom 25.05.2023

